

Angaben in Euro – Stand 01.01.2026:

Pflegegrad	Pflegevergütung <sup>1</sup>	Ausbildungsumlage	Unterkunft <sup>2</sup>	Verpflegung <sup>2</sup>	Investitionskosten <sup>3</sup>	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag <sup>4</sup>	Eigenanteil/ Tag
1	73,02	5,40	22,30	16,13	17,51	134,36	0	<b>134,36</b>
2	101,33	5,40	22,30	16,13	17,51	162,67	106,73	<b>55,94</b>
3	118,22	5,40	22,30	16,13	17,51	179,56	123,62	<b>55,94</b>
4	135,84	5,40	22,30	16,13	17,51	197,18	141,24	<b>55,94</b>
5	143,77	5,40	22,30	16,13	17,51	205,11	149,17	<b>55,94</b>

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.